

Richtlinie zum Einsatz eines Hinweisgebersystems

Richtlinie zum Einsatz des Hinweisgebersystems der **Sereni Deutschland GmbH**

§ 1 Zielsetzung, Zweck und Geltungsbereich dieser Richtlinie

- (1) Wir möchten über rechtswidriges Verhalten in unserem Unternehmen informiert werden, um solche Verhaltensweisen aufklären und abstellen zu können. Daher ermutigen wir jedermann – egal ob Mitarbeiter, ehemaliger Kollege, Kunde, Lieferant oder Dritter –, uns Hinweise auf Rechtsverstöße mitzuteilen.
- (2) Diese Richtlinie soll im Rahmen des Verhaltenskodexes und der Compliance-Organisation der Sereni Deutschland GmbH die Rahmenbedingungen für die Mitteilung von Hinweisen auf mögliche Compliance-Verstöße an bestimmte Personen schaffen. Hierbei soll diese Richtlinie die ausreichende Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Unternehmens, der Hinweisgeber, der betroffenen Personen sowie der Allgemeinheit gewährleisten.
- (3) Diese Richtlinie soll darüber hinaus in technisch-organisatorischer Hinsicht gewährleisten, dass Hinweise auf Verstöße gegen Gesetze, den Verhaltenskodex oder Richtlinien entsprechend den Vorgaben des Verhaltenskodexes sowie von Datenschutz und Datensicherheit entgegengenommen und unter Berücksichtigung der gebotenen Vertraulichkeit verarbeitet, gespeichert, weitergegeben und archiviert werden können.
- (4) Diese Richtlinie findet Geltung für alle Gesellschaften der Sereni Deutschland GmbH, an denen die Sereni Deutschland GmbH eine Beteiligung von mehr als 50 Prozent mittelbar oder unmittelbar hält.

§ 2 Hinweisgeber

- (1) Zur Abgabe von Hinweisen ist jede Person berechtigt. Insbesondere ist unerheblich, ob sie Mitarbeiter, Geschäftspartner oder Dritter ist.
- (2) Durch diese Richtlinie wird niemand verpflichtet, Hinweise abzugeben. Sofern jedoch gesetzliche, vertragliche oder anderweitige Pflichten oder Obliegenheiten zur Abgabe von Hinweisen bestehen, bleiben diese von Satz 1 unberührt.

§ 3 Abgabe von Hinweisen

- (1) Die Abgabe von Hinweisen ist nicht an bestimmte Formen gebunden. Insbesondere können sie persönlich, fernmündlich, per Telefon, Telefax oder via E-Mail mitgeteilt werden.
- (2) Die Abgabe von Hinweisen zu tatsächlichen oder vermuteten Verstößen soll an folgende Personen bzw. Systeme ermöglicht werden:
 - per Mail compliance@sereni.de
 - durch direkte Meldung an den Operativen Geschäftsführer der Sereni Deutschland GmbH Max Schulze-Hagen (max.schulze-hagen@sereni.de oder 0174-271 0000)
 - durch Hinweise an die externe Ombudsfrau Danielle Gerlich (info@danielle-coaching.de)
 - durch anonyme postalische Zusendung an SERENI Deutschland GmbH, z. Hd. Herrn David Thomas oder Max Schulze-Hagen, Kennedydamm 1, 40476 Düsseldorf. (Etwaige Rückfragen oder ähnliches können hier nicht vorgenommen werden)

§ 4 Relevante Hinweise; Gutgläubigkeit

(1) Das Hinweisgebersystem dient ausschließlich der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen Verstößen gegen Gesetze, Richtlinien oder den Verhaltenskodex. Es steht insbesondere nicht für allgemeine Beschwerden oder für Gewährleistungsanfragen zur Verfügung.

(2) Es sollen nur solche Hinweise abgegeben werden, bei denen der Hinweisgeber im guten Glauben ist, dass die von ihm mitgeteilten Tatsachen zutreffend sind. Die meldende Person ist nicht im guten Glauben, wenn ihr bekannt ist, dass eine gemeldete Tatsache unwahr ist. Bei Zweifeln sind entsprechende Sachverhalte nicht als Tatsache, sondern als Vermutung, Wertung oder als Aussage anderer Personen darzustellen.

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass sich ein Hinweisgeber strafbar machen kann, wenn er wider besseren Wissens unwahre Tatsachen über andere Personen behauptet.

§ 5 Schutz des Hinweisgebers

Sämtliche Hinweise, einschließlich der Bezüge zum Hinweisgeber, werden vertraulich und im Rahmen der geltenden Gesetze verarbeitet.

§ 6 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Sämtliche Hinweise sind unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt geeignet, das Ansehen der Betroffenen, der Hinweisgeber und/oder Dritter sowie des Unternehmens in höchstem Maße zu beschädigen. Sie werden daher von uns über die sich aus den Datenschutzgesetzen ergebenden Pflichten hinaus besonders vertraulich behandelt.

(2) Über das ordnungsgemäß und stets aktualisiert zu führende Verarbeitungsverzeichnis hinaus ist schriftlich festzuhalten, welche Personen auf die Hinweise und die damit verbundenen Daten zugreifen dürfen und welche Rechte sie im Rahmen der Datenverarbeitung haben. Diese Personen sind über etwaige gesetzliche Anforderungen hinaus auf die besondere Vertraulichkeit zu verpflichten.